

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Goldmark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Zeile 0,60 Goldmark (Reklame 1,20 Goldmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Die Bauarbeiter in der Erwerbslosenfürsorge

Unerträgliche und unhaltbare Zustände

Münster i. W., den 10. Dezember 1925.

Die jetzigen Erwerbslosenfürsorgebestimmungen lassen nach den Erlassen und Bescheiden des Reichsarbeitsministers die Unterstützung der arbeitslos gewordenen Bauarbeiter zu. Sie legen die Entscheidung jedoch nach den jeweiligen Umständen in die Hände der Vorsitzenden der Arbeitsnachweise bzw. der Verwaltungsausschüsse derselben. Hier eine kleine Blütenlese, in welcher rigoros und brutaler Weise Bauarbeiter von der Erwerbslosenunterstützung ausgeschlossen werden.

In Welle lehnte man die Aufnahme von Bauarbeitern in die Erwerbslosenliste seitens des dortigen Arbeitsnachweises ab, weil Unternehmer auf den Entlassungsschein, anstatt wegen Arbeitsmangel, wegen Witterungsverhältnisse entlassen, geschrieben hatten.

In Neuenkirchen bei Rheine, in Rheine selbst und in Embsdellen lehnte man ebenfalls die Aufnahme in die Erwerbslosenliste und damit die Gewährung der Unterstützung an unsere Kollegen ab, mit der Begründung, daß sie wegen Witterungsverhältnisse entlassen seien und daher keinen Anspruch auf Unterstützung hätten.

Im Bereich des Arbeitsnachweises Coesfeld bzw. in Dülmen wurde vier unserer Kollegen die schon wochenlang gewährte Erwerbslosenunterstützung beim Eintritt des Frostwetters entzogen.

Im Bereich des Arbeitsnachweises des Kreises Aachen wurde in der Stadt Kapenburg generell allen Bauarbeitern für die ersten 14 Tage der Erwerbslosigkeit die Gewährung der Unterstützung verweigert, während sie allen übrigen Arbeitslosen, ganz gleich, in welchem Beruf sie tätig waren, vom dritten Tage an gewährt wurde.

Der Arbeitsnachweis des Kreises Sühlinghausen wies die unteren Fürsorgestellen, z. B. Hückberg, an, an die Bauarbeiter keinerlei Unterstützung zu gewähren, weil sie so hohe Löhne hätten.

Das Tollste leistete sich der Arbeitsnachweis im Kreise Warendorf, der die Ablehnung des Unterstützungsantrages unserer Mitglieder wie folgt begründete:

Der Bürgermeister. Warendorf, den 5. 12. 1925.

Auf Ihren Antrag vom 26. 11. 1925.

An Herrn Aug. Rucsmann

Hier

Fleischhauerstr. Nr. 13.

Die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung an Sie haben wir abgelehnt. Als Saisonarbeiter müßten Sie auch bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen damit rechnen, daß Sie in den Wintermonaten 2 bis 3 Monate beschäftigungslos sein würden. Diese Tatsache ist bei den Lohnverhandlungen im vergangenen Jahre immer wieder betont worden und haben Sie aus diesem Grunde einen weit höheren Lohn erhalten, als sämtliche übrigen Facharbeiter. Sollte die Betriebsseinstellung länger als in normalen Wirtschaftsjahren dauern oder sollten in Ihrem Falle ganz besondere Umstände vorliegen, die die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung rechtfertigen könnten, so geben wir Ihnen anheim, einen neuen Antrag zu stellen und werden wir Ihre Angelegenheit dann näher prüfen.

gez.: (Name unleserlich)

Somit Arbeitsnachweis Buer wurde der Antrag eines Kollegen kurzerhand unter Hinweis auf § 3 der Erwerbslosenfürsorgebestimmungen auf die Dauer von 4 Wochen abgelehnt.

Allen die Krone setzte jedoch das Verhalten des Amtmanns Dr. Saor in Havixbeck bei Münster auf. Der Antrag unserer dort arbeitslos gewordenen Kollegen wurde entgegenkommen. Zunächst ließ der Herr Amtmann in drei Gemeindevorstellungen über die Bedürftigkeit beraten! Dann überwies er in salomonischer Weisheit die Weiterberatung der Bedürftigkeitsfrage dem dortigen Wohlfahrtsausschuß!!! Er bekräftigte diese Art der Behandlung noch ausdrücklich auf telefonische Anfrage unseres Bezirksleiters in Münster. Willkürlicher wie hier können die Fürsorgebestimmungen und die Erlasse des Reichsarbeitsministers und des Preussischen Wohlfahrtsministers wohl nicht ausgelegt werden. Noch unter dem 2. November 1925 teilte der Preussische Wohlfahrtsminister dem Regierungs-

präsidenten von Cassel in folgendem Erlaß die Stellungnahme zu den Saison- bzw. Bauarbeitern mit:

III B Nr. 3499. Berlin W 66, den 2. 11. 1925.
Leipziger Str. 3.

An

den Herrn Regierungspräsidenten von Cassel.

Bericht vom 2. 10. 1925 — A 6 12365 — betr. Erwerbslosenunterstützung für Saisonarbeiter.

Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse ist es unmöglich, für die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung an Saisonarbeiter eine einheitliche Regelung zu treffen bzw. eine bestimmte Wartezeit festzusetzen. Nach dem auch jetzt noch maßgebenden Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 28. 11. 1919 — I E 321/19 — muß die Frage der Gewährung der Erwerbslosenunterstützung an Saisonarbeiter zunächst verneinend beantwortet werden. Erst wenn feststeht, daß der Saisonarbeiter bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen während der Zeit der Betriebsseinstellung andere Arbeit anzunehmen pflegte und die sonstigen Bedingungen erfüllt sind, kann Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. Auf die Wartezeit ist auch die Frage der Bedürftigkeit von besonderem Einfluß.

In Vertretung, gez. (Unterschrift).

Dem Herrn Amtmann von Havixbeck wurde dann durch ein Schreiben der Bezirksleitung vom 10. 12. die geschwürdrige Behandlung der von unseren Mitgliedern gestellten Anträge bestätigt und Beschwerde bei den zuständigen Stellen erhoben.

Wir haben in all den vorstehenden Fällen unter Hinweis auf die bestehenden Bestimmungen und die da an erfolgten Bescheide der beiden zuständigen Ministerien an die Leiter der Arbeitsnachweise bzw. an die Verwaltungsausschüsse derselben Anträge auf Befreiung dieser durch nichts zu rechtfertigenden Ausnahmestellung der Bauarbeiter gestellt. Gleichzeitig haben wir vor allem bei der Regierung in Münster als Ausschussbehörde gegen diese unerhört harte Behandlung unserer Mitglieder Beschwerde erhoben und ist zugejagt worden, daß in der Woche vom 6. bis 12. Dezember eine eingehende Aussprache mit den Arbeitsnachweisleitern im Bereich der Regierung in Münster über diese Frage erfolgen und dann in einem entsprechenden Rundschreiben den Arbeitsnachweisen Richtlinien über die Behandlung der Bauarbeiter gegeben werden sollen. Wir hoffen, daß durch diese Tätigkeit unseres Verbandes die schlimmsten Ungerechtigkeiten beseitigt werden. Sobald die Resultate unserer Einsprüche bei den einzelnen Arbeitsnachweisämtern vorliegen, kommen wir vielleicht noch einmal auf die Angelegenheit zurück.

Diese Vorgänge beweisen durchschlagend, wie notwendig es ist, daß wir mit der größten Aufmerksamkeit den neuen Entwurf zur Arbeitslosenversicherung verfolgen und mit Nachdruck die den Bauarbeitern gefährlichen Bestimmungen bekämpfen. Wir würden sonst stets als Verhärter mit minderem Recht behandelt werden. Erforderlich ist eine durchgreifende Schulung unserer Mitglieder auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge, und daran muß besonders in diesem Winter gearbeitet werden.

Auf die hier mitgeteilte Entschliessung des Bezirksvorstandes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz teilte der Reichsarbeitsminister in einem Schreiben vom 5. 12. 25 mit, daß bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzesentwurfes sich Gegebenheiten fanden, die „Für“ und „Gegen“ in der Entschliessung vom 2. 11. aufgeworfenen Fragen eingehend zu erörtern. R. Müller

Koblenz, den 10. Dezember 1925.

Auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 und den Ergänzungsvorgängen aus den Jahren 1923/24 ist es für uns Bauarbeiter außerordentlich schwierig, in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen zu werden. Schon aus dem einfachen Grunde, weil die Erwerbslosigkeit eine „Folge des Krieges“ sein muß, der Standpunkt eines großen Teiles der Behörden aber dahin geht, daß dieses für Bauarbeiter im Winter nicht zutrifft.

So glaube auch der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises des unteren Westerwaldkreises in Montabaur einen dahingehenden Bescheid lassen zu müssen, den man der Öffentlichkeit und unseren Kollegen nicht vorenthalten darf. Dieser Bescheid ist einem unserer Kollegen vom Westerwald-

auf seinen Antrag um Aufnahme in die Erwerbslosenfürsorge zugestellt worden. Der Verwaltungsausschuß schreibt folgendes:

„Ihrem Antrag auf Erwerbslosenunterstützung vermag ich leider nicht zu entsprechen, da mit Rücksicht darauf, daß Sie in diesem Jahre die Saison ausgenutzt haben, Arbeitslosigkeit als eine Folge des Krieges nicht anerkannt werden kann. Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1925 beschlossen, daß bei der Entscheidung der Unterstützungsanträge von Bauhandwerkern dem Umstand Rechnung getragen werden muß, daß diese Saisonarbeiter sind, und daß dann, wenn die Arbeitslosigkeit erst nach einer vorherigen Tätigkeit von neun Monaten eintritt, die Zahlung der Unterstützung nicht in Frage kommt, um so mehr, als die Bauhandwerker mit Rücksicht auf den Saisoncharakter ihres Berufes weit höher entlohnt werden, wie die Arbeiter anderer Berufe.“

Der Vorsitzende,
gez. Unterschrift.

Auf eine Beschwerde an die Regierung in Wiesbaden gegen den Bescheid des Arbeitsnachweises in Montabaur ging uns nach einer dreiwöchentlichen Wartezeit die inzwischen vom preussischen Wohlfahrtsministeriums erlassene Verfügung vom 2. November 1925 (Wortlaut siehe vorstehende Zeitschrift aus dem Bezirk Münster) zu.

Durch diese Verfügung ist nun erreicht, daß der Verwaltungsausschuß seinen unsozialen Bescheid rückgängig machen mußte und unseren Kollegen auf dem Westerwald die Erwerbslosenunterstützung gewährt wird.

Wir haben aus diesem Vorgange die Lehre zu ziehen, daß wir als Bauarbeiter in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsnachweise genügend vertreten sein müssen. Wäre dieses auf dem Westerwald der Fall gewesen, so wäre ganz bestimmt der vorstehende Bescheid nicht zustande gekommen und unsere Kollegen wären vor Schaden bewahrt geblieben. J. Siciosf.

Wir begnügen uns für heute mit der Wiedergabe dieser beiden Zeitschriften, wollen aber betonen, daß ähnliche Klagen in großer Zahl und aus den verschiedensten Gebieten vorliegen. Eine solche Behandlung der Bauarbeiter durch die Arbeitsnachweisebehörden ist unerträglich und unhaltbar. Man läßt die Bauarbeiter mit die höchsten Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge aufbringen, möchte sie aber von dem Bezug der Unterstützung praktisch so gut wie ganz ausschalten. Eine derartige Praxis widerspricht nicht nur den Geboten der Gerechtigkeit, sie ist fast schon unethisch zu nennen.

Die Quelle all der Mißbilligkeiten und Ungerechtigkeiten ist die obengenannte Verordnung des Reichsarbeitsministers vom November 1919. Es ist einfach unerhört, daß man heute, sieben Jahre nach Kriegsende, den Bezug der Erwerbslosenunterstützung noch an die Bedingung der Kriegsfolge zu knüpfen mag! Diese Verordnung muß daher sobald wie möglich abgeändert werden. Der Hauptverband wird sofort nach Konsultation der Regierung in diesem Sinne beim Reichsarbeitsminister vorstellig werden.

Die Vorstände erziehen wir, alle Fälle eines ungerichteten Behandlung der Bauarbeiter in der Erwerbslosenfürsorge sofort dem Hauptverband mitzuteilen. Es sind aber genaue Orts- und Zeitangaben, möglichst unter Beifügung der Original-Bescheide, notwendig.

Verbesserte Ruhkampfenfchädigung

Wir teilten hier vor einigen Wochen Richtlinien über eine an die Arbeitnehmer zu zahlende Ruhkampfenfchädigung mit. Das danach gewährt werden sollte, war so wenig und zudem an soviel Bedingungen geknüpft, daß in den beteiligten Arbeitnehmerkreisen die Stimmung ankam: „Auf den Bittel verzichten wir.“ Auch die Regierung mußte sich Notgedrungen überzeugen, daß es so nicht ging. Das Reichsarbeitsministerium legte dem Reichstagsausschuß für die besten Gesetze neue Richtlinien vor, die von diesem angenommen wurden. Diese Richtlinien schaffen Klarheit, erweitern die vom 24. September, und sollen vor allem schmerzliche Fälle und Ausnahmefälle noch vor Weihnachten erreichen.

Marzellungen. Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 der Richtlinien vom 24. September 1925 vorliegen, erhalten die Anwendung auch rückwirkend nach den bisherigen Richtlinien. Dabei wird zur Beseitigung entstandener Zweifel auf folgendes hingewiesen:

1. Bei Prüfung der Frage, ob während der in den Richtlinien genannten Zeiten Erwerbslosenunterstützung

bezogen wurde, ist die Wartezeit (§ 9 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge) mitzurechnen.

2. Die Voraussetzung, daß Erwerbslosenunterstützung bezogen wurde, ist auch dann als gegeben zu erachten, wenn der Arbeitnehmer wegen Krankheit zwar für seine Person keine Erwerbslosenunterstützung bezog, aber Familienzuschläge erhielt (§ 25 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge).

3. Im Vergabebau genügt es, wenn der Verdienstausfall (Ziffer I 1 c der Richtlinien vom 21. September 1925) zum Teil durch Arbeitslosigkeit, wofür Erwerbslosenunterstützung bezogen wurde, zum andern Teil durch Einlegen von Friereschichten eingetreten ist.

4. Es genügt, wenn der Arbeitnehmer einen Adressanten, einen erwerbsunfähigen Elternteil oder zwei sonstige Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft am 1. Oktober 1925 unterhalten hat oder zur Zeit der Zuwendung unterhält (Ziffer I 3 der Richtlinien).

5. Kriegsbeschädigte, die während der Dauer der Erwerbslosigkeit Zusatzrente beziehen, sind wie Personen zu behandeln, die Erwerbslosenunterstützung oder Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge erhalten (Ziffer I 4 der Richtlinien).

6. Die Arbeitnehmer, die den gewöhnlichen Aufenthalt in besetzten Gebiet haben (Ziffer I 5 der Richtlinien), sind Arbeitnehmer zu behandeln, die zwar außerhalb des besetzten Gebietes wohnen, aber ihre Arbeitsstätte im besetzten Gebiet haben. Zuständig für die Gewährung der Zuwendungen ist in diesen Fällen ausnahmsweise die Bezirksfürsorgestelle, in deren Bereich sich die Arbeitsstätte befindet. Ferner wird bestimmt:

7. daß die Zuwendungen auch kinderlose Ehepaare erhalten können.

Die erweiterten Bestimmungen. Da die Durchführung der Richtlinien vom 21. September 1925 die zur Verfügung gestellten Mittel nicht erschöpfen wird, werden die Richtlinien wie folgt erweitert:

1. Beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Richtlinien können im Rahmen der vorhandenen Mittel in Not befindliche Arbeiter und Angestellte Zuwendungen auch dann erhalten, wenn sie in den Jahren 1924 und 1925 nicht in dem vorgelegten Umfang (Ziffer I, 1 und 2) arbeitslos gewesen sind, sofern sie infolge ununterbrochener oder nur kurz unterbrochener Arbeitslosigkeit in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1924 einen Verdienstausfall von mindestens 50 Arbeitstagen erlitten und hierfür Erwerbslosenunterstützung bezogen haben.

Im Vergabebau genügt es, wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres 1924 infolge schlechter Lage des Arbeitsmarktes einen Verdienstausfall von mindestens 50 Friereschichten gehabt hat.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall auch bei geringfügiger Verschickung der Fristen eine Zuwendung ausnahmsweise gewährt werden.

2. Der Grundbetrag der erweiterten Zuwendung soll in der Regel 150 Rentenmark, die Erhöhung für die Angehörigen je 5 Rentenmark nicht überschreiten.

Bei Anwesenheit der Mittel sollen Arbeitnehmer mit zahlreicher Familie vor solchen mit kleinerer Familie und vor kinderlosen Eheleuten berücksichtigt werden.

3. Alleinlebende in Not befindliche Personen können beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Zuwendung ausnahmsweise dann erhalten, wenn sie, solange sie in Arbeit standen, Unterhaltungsberechtigter fortlaufend unterstützt haben.

4. Die Bestimmungen (1. Absatz 3-6, 3 Absatz 5-7 der Richtlinien vom 21. September 1925) mit der Auslegung unter A finden Anwendung.

5. Die Bezirksfürsorgestellen entscheiden über diese erweiterten Zuwendungen nach Anhörung von Vertretern der Arbeitnehmer.

6. Die Verteilung der Mittel an die Bezirksfürsorgeverbände erfolgt im Benehmen mit den Landesregierungen.

Der preussische Wohlfahrtsminister gegen die Bauarbeiter

Die Arbeitgeberpresse des Bauwesens veröffentlicht folgenden Erlass des preussischen Wohlfahrtsministers:

Der Preuss. Minister für Volkswohlfahrt

Berlin S 66, den 6. Nov. 1925.
Leipziger Str. 3.

II. 13 Nr. 346/25.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen und den Herren Oberpräsidenten in

Charlottenburg.

Betr.: Bauverträge und Bauarbeiterlöhne

Aus den beteiligten Wirtschaftskreisen ist mit Rücksicht auf die ungewöhnlich starke Erhöhung der Bauarbeiterlöhne im Laufe des Sommers 1925 hingewiesen worden, insbesondere aber auf die Rückwirkungen, die sich daraus auf andere Arbeitergruppen und die Gesamtwirtschaft ohne weiteres ergeben. Als eine wesentliche Ursache der ungesunden Spanne zwischen den Bauarbeiterlöhnen und den übrigen Löhnen wird das Fehlen fester Preise in den Bauverträgen bezeichnet. Dieser Umstand kann eine Verzerrung nicht abgeprochen werden. Solange feste Preise nicht vereinbart sind, in den Verträgen vielmehr noch die aus der Inflationszeit herrührende Lohnklausel enthalten ist, besteht für den Unternehmer kein besonderes Interesse an der Verhinderung von Lohnsteigerungen während der Bauausführung. Der Verhinderung einer Steigerung der allgemeinen Wirtschaftslage erscheint es notwendig, daß die Bauwirtschaft wieder zu festen Preisen zurückkehrt. Demgemäß ersuche ich, allen

Gemeinden, die als Auftraggeber für Wohnungsneubauten in Frage kommen, die auch aus dem Hauszinssteuerentkommen finanziert werden, dringlichst nahezu legen, daß sie Bauaufträge künftighin nur zu festen Preisen vergeben. Soweit es sich um Wohnungsneubauten handelt, die von privater Seite, von Siedlungsvereinigungen usw. zur Ausführung gelangen, so wird auch hier in geeigneter Weise darauf hinzuwirken sein, daß von diesen Bauherren Aufträge fortan möglichst nur zu festen Preisen vergeben werden.

In Vertretung: gez. Conze."

Wir bestreiten nicht, daß zwischen Bauarbeiter- und Industriearbeiterlöhnen teilweise eine ungesunde Spanne besteht. Das liegt aber nicht daran, daß die Bauarbeiterlöhne zu hoch, sondern daß die Industriearbeiterlöhne zu niedrig sind. Der preussische Wohlfahrtsminister ist aus dem christlichen Metallarbeiterverband hervorgegangen. Er mag sich einmal bei seinen früheren Kollegen erkundigen, und er wird dort die Befähigung für die Richtigkeit unserer Auffassung erhalten.

Der Erlass geht so weit, den Bauunternehmern schlappe Haltung gegenüber den Forderungen der Bauarbeiter vorzumerken. Dem Unternehmer würden Lohnsteigerungen während der Bauausführung nachbezahlt, er habe deshalb „kein besonderes Interesse an der Verhinderung von Lohnsteigerungen“. Genau so haben es die rheinisch-westfälischen Schwerindustrievertreter in ihrem Kampfe gegen die Bauarbeiter gesagt, und sie werden sich nicht wenig freuen, nun im preussischen Wohlfahrtsministerium einen Bundesgenossen erhalten zu haben. Es war aber schon damals nicht wahr, und es wird jetzt durch die Wiederholung in einem ministeriellen Erlass nicht wahrer. Uns war es ja nicht angenehm, aber die Wahrheit verlangt doch, festzustellen, daß die Unternehmer unseren Forderungen den denkbar schärfsten Widerstand entgegengekehrt haben. Das wird unzweifelhaft bewiesen durch die Tatsache, daß die große Mehrzahl der in diesem Jahre im Bauwesen geführten Kämpfe Ausperrungen waren. Sie haben sechs, zehn und sogar zwölf Wochen gedauert. Es ist erstaunlich, daß man im preussischen Wohlfahrtsministerium davon so gar nichts gemerkt hat. Oder sollte man dort der Meinung sein, die Bauunternehmer hätten noch länger kämpfen müssen zur „Verhinderung von Lohnsteigerungen“? Das wäre eine etwas merkwürdige Auffassung für ein Sozialministerium.

Was die Bauarbeiter erreicht haben, haben sie sich durch ihre Verbände eifrig erkämpft. Unser Gewissen sagt uns, daß wir recht gehandelt haben, und deshalb verteidigen wir das Erreichte als wohlverdienenen Besitz. Kein Denker hat danach gefragt, was denn aus dem Bauarbeiterberuf würde, als er jahrelang die Last einer ungeheuren Arbeitslosigkeit trug und seine Löhne häufig unter denen der Industriearbeiter lagen. Man war zeitweilig drauf und dran unseren Ruf zu zerören und zu verwerfen, wie die große Abwanderung von Bauarbeitern beweist. Dagegen haben wir uns gewehrt, wie wir uns gerne bestätigen lassen, mit Erfolg gewehrt. In dieser Politik, die nicht nur im Interesse der Berufsangehörigen, sondern ebenso in dem des Gewerbes und der allgemeinen Volkswirtschaft liegt, werden wir auch in Zukunft festhalten. Weder schwerindustrielle Machtpolitik noch ministerielle Erlasse können uns darin irremachen.

Aus den Jahresberichten der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten

Die in der Inflationszeit nicht mehr gedruckten Berichte der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten sind nunmehr für die Jahre 1923/24 herausgegeben. Die Berichte für 1923 sind durch die Inflationsverhältnisse in einzelnen Punkten überholt. Sie werden weiter, soweit insbesondere Feststellungen über Unfälle gemacht werden, als unvollständig bezeichnet. An erwähnenswerten Zahlen seien folgende angeführt.

Es wurden gezählt:

	1923	1924
Baugewerbliche Betriebe mit über 10 Arbeitern	2 726	2 796
erwachsene männliche Arbeiter	83 469	56 580
Arbeiterinnen über 16 Jahre	494	339
junge Leute von 14-16 Jahren	2 253	2 103
Kinder unter 14 Jahren	20	23
insgesamt beschäftigte Arbeiter	86 236	58 944

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist also stark zurückgegangen. Einen wesentlichen Anteil hieran haben die Fertigkeiten bei den südbayerischen Wasserkraftwerken.

Die Berichte stellen ziemlich einheitlich dar bei der Stabilisierung gedrückten Nominallohne und die durch die überhöhten Preise ungünstigen Reallohne fest. Erwähnt wird weiter, daß die Bestimmungen der Bauarbeiter auf Erhaltung der 48 Stundenwoche erfolgreich ausgegangen sind. Allerdings haben sich auch, besonders 1924, die baugewerblichen Kämpfe hauptsächlich um diesen Punkt gedreht und weitgehende Auswirkungen nach sich gezogen.

Das Einlehen der Betriebsvertretung im Bauwesen wird in einigen Berichten besonders anerkannt, während fast durchgehend über eine gewisse Betriebsratsmangel in anderen Gewerben, insbesondere über die mangelnde Annahme des weiblichen Teils der Arbeiterschaft geklagt wird.

Die Berichte sprechen teilweise von einem früheren Mangel, jetzt geringeren, aber noch vorhandenen Lehrlingsmangel, was führen dessen Ursachen für die

Inflationszeit auf die günstigere Entlohnung der jugendlichen Arbeiter, für die spätere Zeit auf die geringere Lehrlingsentlohnung und die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Lehrlingskassen zurück.

Die Betriebskontrollen mußten wegen Personalmangel in den Inflationsjahren etwas zurückgehen; in 1924 sind sie wieder in verstärktem Maße aufgenommen worden. Auch hier einige Zahlen:

	1923	1924
Revidierte Betriebe	13 9	1518
Revisionen erfolgten insgesamt	1899	2171
einmal revidiert wurden Betriebe	1791	2055
zweimal revidiert wurden Betriebe	42	50
drei- und mehrmal revidiert wurden Betriebe	8	5
Unfalluntersuchungen	245	142

Die bei den Revisionen erfolgten Beanstandungen sind nach Fehlergruppen zusammengezogen wiedergegeben. Eine Aufzählung, welche die in den einzelnen Berufsgruppen festgestellten Mängel klar machen läßt, wäre sicher lehrreich und notwendig. Unter der Sammelbezeichnung „unzureichender baulicher Zustand, fehlender Schutz an Verkehrsstellen, Öffnungen, Läden usw.“ sind für 1923 ausschließlich der Inspektionen München und Oberbayern 1171 Beanstandungen registriert. Für 1924 sind einschließlich München und Oberbayern, also für das ganze Land, 1810 Beanstandungen erhoben. In diesen Fällen dürfte das Bauwesen stark beteiligt sein. Die Rubrik: Mängel bei Herstellung von Hoch- und Tiefbauarbeiten, umfaßt für 1923 ohne München und Oberbayern 188 Beanstandungen, für 1924 mit diesen beiden Inspektionsbezirken 197 Fehlermeldungen. Aber auch unter den Rubriken: Mängel an Arbeitsmaschinen aller Art, Mängel an Aufsätzen und Seilzeugen, dürften noch baugewerbliche Unterlassungen zu suchen sein. In Vollständigkeit würden diese Revisionsmeldungen weiter gewinnen, wenn die Berichte der von den Städten und einzelnen Bezirken angestellten Baukontrolleure mit verwendet würden.

Zu den Unfällen wird meist nur in referierender Weise Stellung genommen. Die Berichte geben für das Bauwesen insgesamt 454 Unfälle an. Davon verletzten 59 tödlich, 120 waren schwerer Art, 415 leichter Art, bei 321 blieb die Folge unbestimmt. Als Unfallursachen werden angegeben:

Verursachungen

bei Bedienung von Dampfseilen usw.	3
bei Motoren	9
an Transmissionen	10
an Arbeitsmaschinen	143
an Fahrplätzen und Gehwegen sonstiger Art	90
an elektrischen Leitungen	8
durch abprallende Splinter, Stöße usw.	48
beim Gebrauch von Handwerkszeug	347
durch Sprengstoffe usw.	23
durch heiße und ätzende Stoffe	76
durch Einatmen giftiger Gase und Dämpfe	11
durch Rutschen und Einstürzen von Erd- und Steinmassen, Zusammenbruch von Gerüsten, Gebäuden	87
durch Fall von Gerüsten, Balkenlagen, Leitern, Treppen, von Wagen, aus Läden, in Vertiefungen usw.	613
beim Auf- und Abladen von Lasten	1249
durch Herab- und Umfallen von Gegenständen	644
durch Ausgleiten, Stolpern	594
Eindringen von Fremdkörpern ins Auge	170
durch scharfe Gegenstände, Anstoßen usw.	513
durch sonstige Ursachen sowie auf unbestimmte Weise	317

Zahl und Art dieser Unfälle ergeben für jeden Berufscollegen so viele Lehren, daß diese nicht im einzelnen erörtert zu werden brauchen.

A. Gahmeier.

Allgemeine Rundschau

Zu Dr. Stoeders 90. Geburtstag

Am 11. Dezember waren es 90 Jahre, daß Dr. Adolf Stoeder, weiland Hosprediger in Berlin und eine der bedeutendsten Persönlichkeiten des vergangenen Jahrhunderts, in Halberstadt als Sohn eines Kürassierwachtmeisters geboren wurde. Ihm verdankt auch die christlich-nationale Arbeiterbewegung sehr viel. Stoeder war der erste, der in Berlin der damals sich besonders christentums- und vaterlandsfeindlich gebärdenden Sozialdemokratie öffentlich und mit Erfolg entgegentrat. Aber ebenso klar hatte Stoeder die Notlage und Rechtlosigkeit der Arbeiterklasse erkannt und das Bürgertum, sowie Staat und Gesellschaft mütig und unzweideutig auf ihre Verpflichtungen gegenüber der Arbeiterklasse hingewiesen. Er schreckte dabei weder vor dem Geburts- noch Geldadel zurück. Die Arbeiterklasse rief er zur Organisation und zur Mitarbeit in christlich-sozialen Sinne auf. Er gründete die christlich-soziale Partei. Bei der Gründung des Vereins für Sozialpolitik, der Gesellschaft für soziale Reform, beim evangelisch-sozialen Kongresse, bei der freien kirchlich-sozialen Konferenz wirkte er entscheidend mit. Auch hat er früh die Notwendigkeit evangelischer Arbeitervereine eingesehen und im Gesamtverband derselben mitgearbeitet. Neben der rein selbstorganisierten Tätigkeit und seiner fruchtbaren Arbeit in der Berliner Stadtmission war er eifrig in der Presse, in der Kirchenpolitik, im Reichstag und Landtag tätig. Er galt dort lange Jahre als einer der besten Redner. Im christlich-sozialen Programm vom Jahre 1878 stellte er für die damaligen Zeit geradezu unerhörte Forderungen hinsichtlich des sozialen Versicherungswezens, des Arbeiterschutzes, der Sonntagsruhe und des Wohnungswezens auf. Er trat mit Mut und eiserner Konsequenz für seine sozialen Forderungen gegen eine Welt von Feinden ein. Beim

alten Kaiser Wilhelm war er der lebhafteste Befürworter und Treiber zur Durchführung sozialer Reformen. Beim jungen Kaiser, der einmal erklärte, „Christlich-sozial ist Unsin“, hat er in Ugnade, ohne sich dadurch von der von ihm als richtig erkannten großen Sache abbringen zu lassen. Er hat keine Gelegenheit verjäumt, immer wieder darauf hinzuweisen, daß die gleichberechtigte Eingliederung der deutschen Arbeiterschaft ins Staatsganze als die wichtigste Frage unseres Volkslebens anzusehen ist. Die gelbe Bewegung hat er energisch abgelehnt. Gegen die zersetzenden jüdischen Einflüsse im Staats- und Geistesleben unseres Volkes wandte er sich scharf, lehnte aber den Randalantifemitismus ab. Obwohl damals kein Kirchenregiment kein Verständnis für sein Vorgehen hatte, ist heute Stoeders Geist, in sozialer Beziehung, nach Jahrzehnten endlich auch hier zum Durchbruch gekommen. Wir achten und ehren ihn als einen der besten Pioniere auf dem Wege zum Christentum der Tat und als den Förderer unserer christlichen Arbeiterbewegung.

„Schutz den Arbeitswilligen“

Gelegentlich des Konfliktes im rheinisch-westfälischen Baugewerbe brachte die „Dürener Zeitung“ (Nr. 251) folgende Notiz:

Schutz den Arbeitswilligen.

Wie bekannt, gelegentlich des Bauarbeiterstreiks Arbeitswillige mit Gewalt von den Baustätten vertrieben wurden und sogar Mißhandlungen vorgekommen sind, so wird darauf hingewiesen, daß die Polizeiverwaltung gewillt ist, Arbeitswillige unbedingt zu schützen und gegen alle, die sich an der gewalttätigen Entfernung der Arbeitswilligen beteiligen, polizeilich und strafrechtlich mit aller Schärfe vorzugehen. Die Bauherren oder Bauunternehmer wollen daher von jedem Gewaltaкте sofort die Polizei benachrichtigen. Besondere Polizeistreifen zum Schutze der Arbeitswilligen sind eingerichtet.

„Wie verlaute!“ Also „nichts Genaues weiß man nicht.“ Trotzdem wird der Polizeieinsatz gegen die kämpfenden Bauarbeiter aufgegeben. So ist richtig, wenn die alte Methode, jeden Streikenden als einen Lumpen oder Verbrecher zu stempeln, wieder aufleben soll! Man fragt sich nur, wer der genannten Zeitung die Meldung übermittelte — Unternehmer, Polizei oder die Gelben, die sich in Düren konstituierten, nachdem sie im kommunistischen Lager nichts mehr verdienen konnten. Daß es Pflicht der Polizei ist, gegen jeden Rechtsbruch einzuschreiten, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Daß aber in der gekennzeichneten Weise die Polizei zum Schutz moralisch minderwertiger Subjekte besonders alarmiert wird und eine Zeitung sich nicht scheut, das — zugunsten dieser Elemente — in alle Welt hinauszuposaunen, ist bezeichnend für das soziale Empfinden in manchen Kreisen.

Das „unsoziale“ Betriebsrätegesetz

„Die Industrie- und Handelszeitung“ verjüngte vor kurzem zu beweisen, daß die Kündigungsvorschriften des Betriebsrätegesetzes (§§ 84—87), die als sozialer Maßnahme gedacht seien, sich in der Praxis unsozial auswirkten. Denn da die Mehrzahl aller Betriebe keinen Betriebsrat hätte, kämen die Vorteile nur einem kleinen Teil der Arbeiterschaft zugute. So würde von vornherein die große Zahl der kleinen Unternehmer aus. Die Arbeiterschaft in Großbetrieben aber wäre, da ihr Bestand an sich gewährt ist, kaum je schutzbedürftig. Dazu hätten sie noch die Möglichkeit, sich durch eigene Tätigkeit vorwärts zu bringen, während im Kleinbetrieb unter Umständen nur geringe und vorübergehende Konjunkturschwankungen für die Entlassung selbst tüchtigen und eingearbeiteten Personals ausschlaggebend sein könnten.

Wie hier und schlicht sich das anhört. Die es brauchen, haben es nicht, und die es haben, brauchen es nicht. Aber abgesehen davon, daß der Verfasser das letztere selber nicht glaubt, wäre die Sorge um die vom Gesetz Vernachlässigten rührend, wenn eben die Tendenz — und da liegt der Haken — nicht gar so anrüchlich wäre. Das Gebotene wäre doch die Forderung, daß die Vorteile auch auf die Kleinbetriebe ausgedehnt würden. Das Gegenteil aber wollte man beweisen, nämlich, daß dann eben das ganze Gesetz zwecklos wäre. Gemach liebe Freunde von der „I. und H.“ Es gibt auch eine Konsequenz, die besagt: da nun einmal die Unternehmer kein Gefühl für Menschentum und Würde haben, bleibt nur der Kampf der Klassen übrig. Die Schuld an dieser juristischen Forderung und deren Verbreitung kommt ihr dann auch euer Konto sehen. Mag sein, daß es für euch schmerzhaft ist, wenn das Gesetz der Entlassungswillkür einen Nadel vorschleibt, aber es ist bestimmt kein Hindernis, wenn ihr dem Schmerz mit den Worten Luft schafft: „Schließlich bedeutet der für den Arbeitgeber unglückliche Ausgang des Prozesses für ihn einen oft sehr erheblichen Geldverlust, der der obliegenden Partei als ungerechtfertigte Forderung zuwächst, deren Herausgabe auf dem Rechtswege nicht erzwungen werden kann.“ Ihr habt es ja doch selbst in der Hand, daß dem Arbeitnehmer diese „ungerechtfertigte Bereicherung“ nicht zufällt.

Tariffbewegung

Noch keine Einigung im Bau- und Holzgewerbe des Saargebietes

Das Mitglied der Regierungskommission, Herr **Kohmann**, hatte in dankenswerter Weise am Montag, den 7. Dezember, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Am 19. Dezbr. 1925 ist der einundfünfzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1925 fällig.

des Holz- und Baugewerbes zu Einigungsverhandlungen ins Regierungsgebäude geladen.

Die Verhandlungen wurden von Herrn Minister **Kohmann** geleitet; ihm zur Seite standen die Herren Gewerberat **Jakobi** und Regierungsbeamter **Zuhmann**. Es soll vorweg anerkannt werden, daß alle drei Herren unter der geschickten und unparteiischen Leitung des Herrn Minister **Kohmann** sich alle erdenkliche Mühe gaben, um den unheiligen Streit im Holz- und Baugewerbe zur Zufriedenheit beider Parteien beizulegen und somit die das gesamte Wirtschaftsleben des Saargebietes schwer schädigende Aussperrung rückgängig zu machen. Leider hatten diese Bemühungen nach stundenlangen Verhandlungen nicht den gewünschten Erfolg.

Nach den einleitenden, auf die Versöhnung der Parteien hinielenden Worten **Kohmanns** stellte unser Bezirksleiter, Kollege **Geurich**, einige Fragen an die Arbeitgeber, und zwar dahingehend, von welchem Rechtsgrundlage oder von welchen Tarifbestimmungen aus die Arbeitgeber des Baugewerbes ihre brutale und unbillige Maßnahme der Bauarbeiterausperrung ableiten, begründen und rechtfertigen wollten. **Geurich** ging in diesem Zusammenhang auf den Gedanken des Tarifvertrages, seinen Sinn und Zweck ein. Der Tarifvertrag sei heute mangels einer geschickten Sicherung doch vorwiegend auf Treu und Glauben der Tarifparteien aufgebaut. Ihn willkürlich zu brechen, vernichte das Fundament, auf dem der Tarifvertrag stehe. Der noch bestehende Tarifvertrag im Baugewerbe enthalte Bestimmungen, die ohne vorhergehende Verhandlungen und Ausrufung des Tarifschiedsgerichtes nicht außer acht gelassen werden könnten, wenn der Tarifvertrag als solcher nicht zu einem bedeutungslosen Instrument herabgedrückt werden solle. Man wende es den Arbeitgebervertretern an, wie schwer diese Ausführungen auf sie drückten. Sie konnten zu ihrer Rechtfertigung der Ausperrung nur einen Grund ins Feld führen, nämlich den der Solidarität. Ihr Vorgehen beruhe auf einem Beschluß ihres Verwaltungsrates. Sie seien durch die Taktik des sozialdemokratischen Holzarbeiterverbandes zu ihrer Stellungnahme gezwungen worden. Nach weiteren Bemerkungen von Seiten des Holzarbeiterverbandes und des Baugewerksverbandes zogen sich die Arbeitgeber auf Vorschlag des Verhandlungsleiters zu einer Sonderberatung zurück. Bei ihrem Wiedererscheinen gaben sie sinngemäß folgende Erklärung ab:

Wir, die Arbeitgeber, sind bereit, die Ausperrung für das Holz- und Baugewerbe aufzuheben, wenn der Holzarbeiterverband sich bereit erklärt, bei den betroffenen Firmen zu den alten Bedingungen die Arbeit aufzunehmen.

Diese Erklärung war sehr bedauerlich, denn sie verlangte etwas Unmögliches. Sie gestand nicht einmal zu, daß die Arbeitgeber bereit seien, die vor dem Schlichtungsausschuß von ihnen zugesandene Lohnerhöhung von sieben Prozent zu zahlen. Die Erklärung war somit nicht geeignet, die Verhandlungen im Sinne einer Einigung günstig zu beeinflussen. Trotz dieser Erklärung verneinte der Verhandlungsleiter immer wieder neue Einigungsgrundlagen zu finden. Eine solche seien auch gefunden zu sein, die bei dem nötigen wirtschaftlichen Lage unseres Landes wohl hätte zur Einigung führen können. Gewerberat **Jakobi** machte nämlich folgenden Vorschlag:

„Die Arbeit bei den betroffenen Holzfirmen ist sofort aufzunehmen. Nach dieser Aufnahme der Arbeit haben die Unternehmer für das Holz- und Baugewerbe die Ausperrung auf. Der Lohnstreit im Holz- bzw. im Baugewerbe wird zur restlosen Beilegung erneut an den Schlichtungsausschuß verwiesen, der innerhalb einer Frist von 8 bis 14 Tagen die Entscheidung fällt.“

Bei den drei Bauarbeiterverbänden, Baugewerksbund, Zentralverband christlicher Bauarbeiter und Zimmererverband bestand Genehmigung, diesem Vorschlag beizutreten. Er scheiterte leider, weil der sozialdemokratische Holzarbeiterverband glaubte, seinen Mitgliedern bei den betroffenen Firmen die Aufnahme der Arbeit nicht ohne vorherigen sicheren Erfolg empfehlen zu können. Damit waren die Verhandlungen gescheitert.

Feuerungsg- und Schornsteinbau

Auf Grund der Bestimmungen des Tarifvertrages war unsere letzte Lohnfestsetzung am 28. August d. J. mit Gültigkeit bis zum 2. Dezember d. J. verriacht. Es mußte somit ab 3. Dezember eine neue Lohnfestsetzung erfolgen. Am 1. Dezember fand dierhalb eine Aussprache mit den Vertretern des Arbeitgeberverbandes in Hannover statt. Die Arbeitgebervertreter lehnten eine neue Lohnregelung ab mit der Begründung, es sei am 26. November eine Vereinbarung zwischen den Arbeitgeberverbänden d. Saargebietes einerseits und den baugewerblichen Arbeitnehmerorganisationen andererseits zustande gekommen, deren Abjuch lautet:

„Die innerhalb des Deutschen Reiches zurzeit bestehenden Lohn- und Arbeitsabkommen werden bis 31. März 1926 verlängert. In tariflich nicht geregelt. n Orten werden die zurzeit gezahlten Löhne als tariflich anerkannt.“

Diese Vereinbarung fände sinngemäß auch Anwendung auf das Feuerungs- und Schornsteinbaugewerbe, zumal der Arbeitgeberverband für Feuerungs- und Schornsteinbau korporatives Mitglied des Arbeitgeberverbandes

für das deutsche Baugewerbe sei und die Vertragsparteien arbeitnehmerseits ebenfalls Mitglieder des Deutschen Baugewerksbundes bzw. des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands wären.

Unsere Vertreter widersprachen dieser Auffassung, da erstens ein besonderer Tarifvertrag mit klarer Lohnregelung vorliege, eine Anerkennung der fraglichen Vereinbarung aber einer wesentlichen Abänderung der Vertragsbestimmungen gleichkomme. Zweitens sei diese Vereinbarung ohne Mitwirkung der beiderseitigen Vertreter zustande gekommen, woraus deutlich hervorgehe, daß für das Feuerungs- und Schornsteinbaugewerbe der Tarifvertrag alle Fragen regelt.

Da eine Einigung nicht zu erzielen war, verständigten sich die Parteien dahin, das Reichsarbeitsministerium um einen Schiedsspruch in der strittigen Frage anzugehen. Bereits am 3. Dezember fand dann eine Aussprache im Reichsarbeitsministerium mit den Herren Ministerialräten **Mewes** und **Albrecht** statt. Aus bestimmten Gründen wurde die Erledigung des Streitfalles an den bisherigen Vorsitzenden der Lohnstreitlichen im Baugewerbe, Herrn Reichswirtschaftsgerichtsrat **Dr. Königberger** verwiesen. Eine Aussprache der Parteien mit Herrn **Dr. Königberger** fand dann am 4. Dezember statt. Beide Seiten gaben zu Protokoll, daß sie einen Schiedsspruch mit verbindlicher Kraft wünschten. Der Schiedsspruch liegt nunmehr vor. Er lautet:

„Die im Baugewerbe am 26. November 1925 abgeschlossene Vereinbarung gilt nicht für das Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinmaurergerwebe.“

In der Begründung des Spruches wird gesagt, daß man angesichts der allgemeinen Wirtschaftslage und der des Baugewerbes im besonderen der Arbeitgeberauffassung, daß eine Lohnerhöhung kaum zu tragen sei, verpflichtet müsse. Hier aber handele es sich nicht um die Beurteilung von Wirtschaftspragen, sondern um Fragen des sich aus dem bestehenden Tarifvertrage ergebenden Rechtes. Daher habe so, wie gesehen, entschieden werden müssen.

8. Lohnfestsetzung. Auf Grund des „Vorläufigen Reichslohn- und Arbeitsvertrages für feuerungstechnische Arbeiter vom 14. 8. 24“ und auf Grund des „Schiedsspruches vom 4. 12. 25, verkündet am 7. 12. 25“, sind für die Zeit vom 3. Dezember 1925 bis 31. März 1926 nachfolgende Löhne festgesetzt:

Der Reichsgrundlohn wird auf Grund V. B. 2a des Vertrages (auf Grund des Schiedsspruches vom 4. 12. 25) für die Zeit vom 3. 12. 25 bis 31. 3. 26 auf **37, 111, 8** festgesetzt. Danach betragen die Löhne in Pfennigen einschließlich Gehaltsgeld:

	Deutschland: ohne Berlin und Hamburg	Berlin	Hamburg (richtiggestellt)
Feuerungsmaurer	125	139	141
Feuerungshelfer	118	132	134
Schornsteinmaurer	140	158	160
Schornsteinmaurer, die noch nicht 1 Jahr im Schornsteinbau tätig sind	136	154	156
Schornsteinhelfer	129	145	147

Die Fahrtentschädigung beträgt allgemein gemäß V. D. 3a des Vertrages: Eisenbahnfahrtpreis und 5 Pf. für jeden zurückgelegten Kilometer.

Die Aufwandsentschädigung gemäß V. D. 3 des Vertrages beträgt allgemein: für Verheiratete 4,50 Mark, für Ledige 4,00 Mark.

Die Spannung an den einzelnen Bauorten zwischen Hochbaumaurerlohn einschließlich Gehaltsgeld einerseits und Facharbeiterlohn andererseits soll derartig sein, daß der Feuerungsmaurer stets 5 Prozent, der Schornsteinmaurer stets 10 Prozent über den Hochbaumaurerlohn erhält. Helfer erhalten in diesem Falle den Hochbaumaurerlohn. Gehaltsgeld, Begegeld sind mit einbegriffen.

Aus dem Verbandsleben

Au die Ortsgruppen des Eichsfeldes

Durch den frühen Winter und die folgende eingetretene Arbeitslosigkeit sind fast alle Kollegen, die in der Fremde waren, zu Hause in ihren Heimatorten.

In diesem Winter wollen wir wieder eine umfangreiche Agitationsarbeit für die Stärkung des Verbandes leisten. Diese ist dringend notwendig, denn das verfloßene Jahr hat zur Genüge bewiesen, daß wir einem rückwärtsstömendem Arbeitgebertum gegenüber stehen. Es hat sich aber auch wieder gezeigt, daß die Sozialgesetzgebung, ich erinnere hier nur an die ungerechte Handhabung der staatlichen Arbeitslosenunterstützung, viel besser, insbesondere gerechter ausgebaut werden muß. Wer soll die Interessen unserer Kollegen schützen? — Das kann nur unser Verband. Er kann es aber nur, wenn er stark an Mitgliedern und stark an Finanzen ist. Das kann er aber nur sein, wenn jedes Mitglied für die Stärkung des Verbandes eintritt.

Das verfloßene Jahr hat aber auch wieder gezeigt, daß leider bei vielen Kollegen, auch von Eichsfeld, der gewerkschaftliche Geist fehlt. Diesen gewerkschaftlichen Geist zu wecken, muß Aufgabe unserer Winterarbeit sein. Diese darf allerdings nicht nur darin bestehen, daß einmal im Winter ein Kollege kommt und einen Vortrag hält. Nein, Erfolg kann die Winteragitation nur haben, wenn in jedem Orte Kollegen sich finden, die gewillt sind, mitzuarbeiten.

Es müssen sofort, und zwar noch vor Weihnachten, in allen Orten Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Ein kleiner Vorstand (drei Personen genügt) muß gewählt werden. Die Adressen der Ortsgruppenmitglieder sind dem Bezirksleiter sofort mitzutellen. Dieser Vorstand stellt sich, wieviel Mitglieder unserer

Verbandes am Orte sind. Danach bestellt er die „Baugewerkschaft“ und sorgt für regelmäßige Vertretung am Orte. Er muß allerdings darauf achten, daß nicht zuviel „Baugewerkschaften“ bestellt werden, und daß bei der Abreise der Mitglieder die notwendige Stückzahl abbestellt wird.

Der Vorstand veranlaßt am Orte auch eine Büchereikontrolle. Wie wir schon mitgeteilt haben, gibt es leider auch auf dem Eichsfelde solche Kollegen, die sich in der Fremde nicht abmelden und abreisen, ohne ihre Bücher geordnet zu haben. Solche Kollegen müssen veranlaßt werden, ihren alten Verpflichtungen nachzukommen. Daß Unterstümpfen für solche Kollegen erst dann in Frage kommen, wenn sie sich ordnungsgemäß abgemeldet haben und auch ihren alten Verpflichtungen restlos nachgekommen sind, wurde bereits mitgeteilt.

Der Vorstand veranlaßt dann sofort eine rege Agitation unter den Unorganisierten oder anders Organisierten.

Daß alle diese Aufgaben vom Vorstande nicht allein erfüllt werden können, ist selbstverständlich. Alle Kollegen sind verpflichtet, mitzuarbeiten. Man darf insbesondere hoffen, daß sich jene Kollegen zur Mitarbeit bereit finden, die auch in der Fremde ihre Pflicht getan haben.

Kollegen! Nehmen wir es jetzt ernst mit der Stärkung des Verbandes. Wollen wir auch in der Zukunft unseren Platz im Wirtschaftslieben bewahren, so können wir es nur durch eine schlagfertige Gewerkschaft. Also erfülle jeder seine Pflicht!

Kein Recht ohne Pflicht,
Kein Erfolg ohne Ausdauer!

S. Zumbrock, Bezirksleiter.

Bugendbewegung

Um die Seele der Jugend

Auch heute noch kommt es der Jugendgeneration zu wenig zum Bewußtsein, daß neben ihr bereits das kommende Geschlecht heranwächst. Dieses ist die lebendige und organische Gesamtheit der Arbeit, des Berufs und des Soziales einzubeziehen, das man in der Hoff- und Verfahrtheit der wirtschaftlichen und politischen Geschäfte vielfach vergeißt. Auf diese Einbeziehung der Jugend aber kommt es an, soll das von den Allen gekämpfte Recht in der Zukunft gesichert sein.

Die Jugend selbst ist währenddem nicht untätig gewesen. Sie haben heute Jugendorganisationen, was mehr ist, wirkliche Jugendbewegung in einem Umfange, den wir uns vor dem Kriege nicht hätten träumen lassen. Nur ist diese Jugendbewegung vielfach falsche Wege gegangen. Das lag zum Teil an der Jugend selbst, zum Teil an denen, die der Jugend Führer sein sollten und wollten.

Die Übergänge der christlichen Gewerkschaften drängten von selbst auf den rechten Weg. Sie wollten die Volksgemeinschaft. Aus moralisch-sozialer Einstellung verlangten sie das Kennzeichen der materiell und geistlich Gedrückten. Weil sie erkannten, daß das Volk, das in ihrer Mitte rege war, allein unser Volk wirtschaftlich, kulturell und gesellschaftlich aufwärts bringen konnte, mußten sie für die größtmögliche Verbesserung sorgen. Und weil sie das aus ehrlicher Besorgnis um die wahre und echte Gemeinschaft taten, schämten sie in ihren nie wertvollsten und wichtigsten Kräfte zur Verwirklichung einer idealbegeehrten Jugend. Leider ließ die Schwere der Zeit manches nicht zur Entfaltung kommen. Wertvolle Ansätze sind jedoch vorhanden. Sie zu vertiefen, bei aller Wahrung der jeweiligen beruflichen Eigenart eine innewohnende Flammfähigkeit in die gemeinschaftliche Arbeit der einzelnen Verbände zu bringen, war der Sinn der Jugendführertagung die der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften am 1. und 2. Dezember dieses Jahres in Königswinter veranstaltete. Ausgang den Strömungen und Wegen nach, die die moderne Jugendbewegung charakterisieren, suchte die eigene Arbeit an dem Volke und der Eigenart der jugendlichen Anschauungsweise zu orientieren, rang um die Seele der Industrie- und Arbeiterjugend, wollte sie im verständnisvoller hingebender Liebe zur Erkenntnis und Selbsterziehung hinrichten, die sie von selbst einstrahlt in die Gemeinschaft des Berufsverbandes, des Staates und des Volkes. Entscheidend war das Bekenntnis der alten Jugendführer, wie sie auf diesem Wege doch trotz mancher Enttäuschungen die schönsten Erfolge gerade bei den Jungen und Jünglingen erlebt, wie die Jungen und Mädchen oft kundenweise herkommen, um Aufklärung zu erhalten, wie sie es häufig ernst nahmen mit der Verteidigung ihrer Grundrechte. Einig war man sich nicht nur über das Ziel, sondern auch über den Weg, der vom Berufsleben zur Staats- und Staatsbejahung führe. Betont wurde die Gemeinschaftsarbeit mit den konfessionellen Jugendvereinen, die durch ihre weltanschauliche Erklärungsarbeit das Fundament zur Jugendbildung der christlichen Gewerkschaften legen. Die ausstehenden Vertreter der konfessionellen Jugendbewegung unterstrichen die gemeinsame Klassenbrüderlichkeit. Die Bestimmungen des Ausschusses der deutschen Jugendverbände zur Erziehung einer ansehnlichen Jugend der erwerbstätigen Jugend fanden in der Jugendführertagung wie man auch der privaten und amtlichen Jugendfürsorge eine besondere Anerkennung zollte.

Die Tagung war getragen von einer Parteilosen Verantwortung für die Zukunft von Staat und Volk. Sie war Erlebnis und Bekenntnis zugleich, alle Kräfte zu regeln und Männer und Frauen heranzuziehen, die frei und frei und deutsch und christlich sind bis ins Mark. Nun gilt es, Ermutigung und Wollen der Tagung nachzugehen in die lebendige Tat. Dazu ruhen wir die Jugendführer in unserem Verbande und vor allem

unsere Jungmänner selbst auf. Trefft schon jetzt alle Vorbereitungen, damit wir sofort im Frühjahr mit größeren Aktionen auf den Plan treten können, deren Ziel sein muß: Schaffung einer starken Jugendbewegung im christlichen Bauarbeiterverband!

Don den Arbeitsstellen

Baumfall

Stadtd. W. Am 26. November verunglückte der 69 Jahre alte Maurer Heinrich Terwegen aus Bocholt tödlich, indem er aus einer Höhe von drei Metern abstürzte und eine schwere Schädelverletzung davontrug, an deren Folgen er am 27. November starb.

Terwegen stand auf einer Leiter in dem Neubau Kaschalt, um für die Monteur eine Verankerung in die Wand zu brechen. Dabei stellte er sich mit einem Bein auf die Welle einer Transmissionsfliehkraftmaschine, die Welle in Bewegung gesetzt, und der alte Kollege stürzte rücklings auf den Betonboden so unglücklich, daß der Kopf sofort gespalten wurde. Der Tod erlöste ihn am anderen Tag von seinen Schmerzen.

Auch dieser Unfall zeigt so recht wieder, wie vorsichtig unsere Kollegen in maschinellen Betrieben sein müssen, um vor Unfall bewahrt zu bleiben. Manch einer hat schon auf diese Art und Weise sein Leben eingebüßt, oder er wurde zeitlebens zum Krüppel. Deshalb Augen auf und genaueste Befolgung der Bauarbeiterchutzbestimmungen!

Sie würden sich ins Fäustchen lachen,

nämlich die Herren Arbeitgeber, wenn sie unsere Tageszeitung „Der Deutsche“ an die Hand drücken könnten. Was opferfreudige Unterstützung vieler Tausender weitsichtiger Kollegen in schwerer Zeit schuf, das bleibt bestehen. Nur eigene Kraftentfaltung, nur erhöhte Werbefähigkeit führt zum Siege. Je größer die Lesergemeinde, desto höher der Einfluß auf Gegner und Regierung.



„Der Deutsche“

ist das führende Organ unseres Deutschen Gewerkschaftsbundes. Verbandsmitgliedern wird die Tageszeitung zum Vorzugspreise von 2 M. (sonst 3 M.) geliefert. Bestellung bei der Post.

Kollege Terwegen war ein eifriger Vorläufer unserer Bewegung. Er stand mit an der Spitze unseres Verbandes. Als sich unser Verband in Bocholt vorübergehend auflöste, schloß er sich dem christlichen Textilarbeiterverband an, da seine innere Überzeugung es ihm verbot, dem „freien“ Bauarbeiterverband beizutreten. In der Gesamtbewegung Bocholts war er der Mittelpunkt des ganzen gewerkschaftlichen Schaffens. Im Kartell der christlichen Gewerkschaften war er jahrelang Kassierer und Berater. In dem über 1100 Mitglieder zählenden katholischen Arbeiterverein begleitete er ebenfalls das Amt des Kassierers.

Die Bocholter christliche Arbeiterschaft verliert in Kollegen Terwegen einen vorbildlichen Gewerkschaftskämpfer und entschiedenen Vertreter ihrer Interessen. Möge sie, besonders aber unsere christliche Bauarbeitergewerkschaft, seinem Beispiel stets folgen, indem sie mit ganzer Kraft an der Ausbreitung unserer Bewegung arbeitet. Dadurch wird das Andenken des Verstorbenen am besten in Ehren gehalten. Er ruhe in Frieden! J. E.

Bekanntmachungen des Hauptvorstandes

Betr.: Neue Marken im nächsten Jahre:

Für das Jahr 1926 kommen, wie alljährlich, neue Qualitätsmarken zur Ausgabe. In diesem Jahre war die Farbe der Marken rot, im nächsten Jahre ist dieselbe grün. Am 1. Januar 1926 sind die bisherigen roten Marken ungültig. Nachbände von den diesjährigen roten Marken müssen spätestens mit der Abrechnung des vierten Vierteljahres eingekauft werden. Es sind alle Marken, außer den Eintritts- und Jubiläumsmarken, einzukufen, also alle Beiträge- und Jubiläumsmarken. Bei einer geordneten Ueberlieferung und Kontrolle der Revisoren, sowie eine schnellere Auf-

prüfung durch die Hauptkasse zu ermöglichen, sind alle Marken auf Bogen alten Papiers zu je 100 Stück zu kleben. Einzelne Marken müssen in Reihen zehn zu zehn geordnet aufgelegt sein.

Betr.: Abrechnung für das vierte Vierteljahr:

Laut § 6 Abs. 1 unserer Satzungen muß die Abrechnung bis zum 15. Januar — spätestens! — an die Hauptkasse eingekauft sein. Dieses ist nur dann möglich, wenn die Vorarbeiten bereits jetzt in Angriff genommen werden. Die Hausstärker müssen in erster Linie dazu beitragen, durch pünktliche Einkassierung bei den Mitgliedern und sofortige Abrechnung mit ihrem Ortsgruppen- oder Verwaltungsstellenkassierer.

Der Abrechnung sind die Marken, die zurückgekauft werden müssen, beizufügen, da eine Kontrolle derselben ohne die Marken nicht vorgenommen werden kann.

Betr.: Jahresabschlussmarke:

Jedes Mitglied, das seinen Pflichten dem Verbands gegenüber nachgekommen ist, erhält eine Abschlussmarke mit der Aufschrift: „Verpflichtungen erfüllt 1925“ ausgehändigt. Diese Marken müssen unverzüglich bei der Hauptgeschäftsstelle angefordert werden. Zu den Verpflichtungen gegenüber dem Verbands gehören nicht nur die Wochenbeiträge, sondern auch die durch den Hauptvorstand und Verbandsausschuß seinerzeit beschlossenen Extra- und Zuschlagsbeiträge (laut § 22 unserer Satzungen). Auch die durch Bezirkskonferenzen beschlossenen Beiträge sind für sämtliche im Bezirk vorhandenen Mitglieder bindend (siehe § 10 Abs. 6 unserer Satzungen). Es darf keinem Mitgliede, das nicht allen diesen Verpflichtungen restlos nachgekommen ist, eine Abschlussmarke gegeben werden. Unbedingte Gewissenhaftigkeit bei Abgabe dieser Marken muß Ehrenpflicht aller Vorstände und Vertrauensmänner sein.

Der Hauptvorstand.

Bekanntmachungen

Achtung! Eichsfeld Achtung!

Am Sonntag, den 3. Januar 1926, finden in Duderstadt und Leinefelde je eine

große Konferenz

aller eichsfeldischen Gruppen unseres Verbandes statt. Lokal und Zeit werden noch durch Rundschreiben und spätere Bekanntmachung mitgeteilt.

Als Tagesordnung ist vorgesehener:

1. Unsere gewerkschaftlichen Erfolge 1925.

2. Unsere Stellung zur Arbeitslosenversicherung.

Referenten sind die Kollegen W. Koch-Bochum, Petri-Dortmund, Czermann und Zumbrock-Hannover.

Diese Konferenzen müssen von den Ortsgruppen zahlreich besucht werden. Sie müssen zu großen Kundgebungen für unseren Verband, insbesondere aber auch für unsere Forderungen an das zu schaffende Arbeitslosenversicherungsgesetz werden. Daher muß schon heute die Parole lauten: „Am 3. Januar zur Konferenz nach Duderstadt oder Leinefelde.“

J. A.: S. Zumbrock, Bezirksleiter.

Bezirk und Verwaltungsstelle Köln

Durch Änderung des Telefonwesens in Köln haben wir eine andere Telefonnummer bekommen. Bezirk und Verwaltungsstelle sind jetzt unter West 56773 anzurufen. Ich bitte dies zu beachten.

J. A.: Theodor Hänschen.

Sterbefahel

Am 17. November starb unser lieber Kollege, der Maurer Heinrich Raber, an Kopfrippe im Alter von 52 Jahren.

Ortsgruppe Herde (Westf.).

Am 25. November starb der Kollege Friedrich Kettig im Alter von 68 Jahren durch Erstickung. Verwaltungsstelle Hannover.

Ehre ihrem Andenken!

Zigarren — Rauchtabak

Noch einmal geben wir allen

Ortsgruppen und Kollegen

Gelegenheit, zu alten Preisen — weit unter heutigen Feststellungspreisen — kaufen zu können, solange unsere alten Lagervorräte reichen.

Hunderte von Sekretariaten, Verwaltungsstellen und Einzelkollegen zählen seit einem Jahre zu unseren treuen Kunden, von welchen wir gerne Anerkennungen — an zögernde Verbände — einsehen.

Unsere alten Preise:

Zigarren von 4—20 Pf., Zigarillos zu 3 Pf., Rauchtabak zu —,75, 1,20 und 1,25 M. das Pfund. gelten nur noch einige Tage.

Verlangen Sie kostenlose Preisliste.

Unser Name bürgt seit Jahren für edle, reine Qualität. Bender & Kleinagel, Zigarren- und Tabakfabriken, Nettigheim bei Heidelberg.

Nettigheim bei Heidelberg.